

**Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher
Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom ...

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (Brem.GBl. S. 232) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**

In § 16 Absatz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 515 — 2040-d-2), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 524 — 2040-k-8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 3.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Laufbahnprüfung besteht zusätzlich aus einer Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr im Lande Bremen als Beisitzerin oder Beisitzer.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat